(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment
Nr. 7/ 2568
Änderungen der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565
---

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 betreffend der Maßnahmen und Richtlinien zur Investitionsförderung sowie zur Weiterentwicklung Thailands im Bereich der vorgelagerten Halbleiterfertigung und hochwertiger elektronischer Komponenten, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu stärken und den Wissenstransfer sowie Technologietransfer durch die Gewinnung von Investitionen führender ausländischer Technologieunternehmen zu fördern, erlässt das Board of Investment gemäß des Abschnitts 16 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) und dessen geltenden Änderungen folgende Bekanntmachung:

1. Die Genehmigungskriterien für Projekte werden dahingehend geändert, dass folgende Bestimmung in Nr. 5.1.3 der Nr. 5.1 unter Nr. 5 der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 hinzugefügt wird:

„Im Falle der Verlagerung von Produktionsstandorten für Projekte in der Halbleiter- und fortschrittlichen Elektronikindustrie

(1) Gebrauchte Maschinen, deren Einsatz im Projekt genehmigt wird und die als Investition für die Körperschaftsteuerbefreiung angerechnet werden sowie eine Befreiung von Einfuhrzöllen erhalten sollen, dürfen ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr nicht älter als fünf Jahre sein. Zudem ist eine Bescheinigung einer anerkannten Institution über die Leistungsfähigkeit der Maschinen, deren Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch sowie über eine angemessene Bewertung des Maschinenwertes vorzulegen.

(2) Für gebrauchte Maschinen, die älter als fünf Jahre, jedoch nicht älter als zehn Jahre ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr sind, kann die Verwendung im Projekt genehmigt werden. Dabei darf höchstens 50 Prozent des bilanzierten Maschinenwertes als Investition für die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet werden; zudem wird eine Befreiung von Einfuhrzöllen gewährt. Zudem ist eine Bescheinigung einer anerkannten Institution über die Leistungsfähigkeit der Maschinen, deren Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch sowie über eine angemessene Bewertung des Maschinenwertes vorzulegen.

(3) Für gebrauchte Maschinen, die ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr älter als zehn Jahre sind, kann die Verwendung im Projekt genehmigt werden. Diese werden jedoch nicht als Investition für die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet und erhalten keine Befreiung von Einfuhrzöllen. Zudem ist eine Bescheinigung einer anerkannten Institution über die

Leistungsfähigkeit der Maschinen, deren Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch sowie über eine angemessene Bewertung des Maschinenwertes vorzulegen.“

2. Diese Bekanntmachung gilt für Anträge auf Investitionsförderung, die ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingereicht werden.

Bekannt gegeben am 22. Juli 2025.

(Mr. Pichai Chunhavajira)
Vizepremierminister,
Vorstandvorsitzender des Board of Investment